

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope (Vorabschätzung)

„Hexentalstraße - Öleweg“ in Merzhausen

Auftraggeber: Gemeinde Merzhausen
Friedhofweg 11
79249 Merzhausen

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Erstellt: 17.09.2019 Ruppert
Angepasst: 18.02.2020 Ruppert

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage und Projektbeschreibung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.	Gebietsbeschreibung.....	4
4.	Schutzgebiete	4
5.	Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	5
5.1.	Potenzialabschätzung Vögel.....	5
5.2	Potenzialabschätzung Fledermäuse.....	8
6.	Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	10
6.1.	Vögel.....	10
6.2.	Fledermäuse	10
7.	Zusammenfassung.....	11
8.	Bildanhang.....	12

1. Lage und Projektbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Merzhausen im innerörtlichen Bereich entlang der Hexentalstraße. Nach Norden wird das Gebiet auf Höhe der Straße „Am Reichenbach“ und im Süden auf Höhe des „Öleweg“ begrenzt. Die Gemeinde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung, eine Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten und eine Anpassung des Straßenquerschnitts der Hexentalstraße zur Ermöglichung einer Straßenbahnanbindung nach Freiburg.



Luftbild mit ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rote gestrichelte Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten: Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen, geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann. Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3. Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt im innerörtlichen Siedlungsbereich von Merzhausen und wird von der Hexentalstraße in Nord- nach Südrichtung durchquert. Westlich der Hexentalstraße verläuft der Dorfbach („Reichenbach“) von Süden nach Norden durch das Gebiet. Östlich und westlich liegen direkt an der Hexentalstraße Wohn- und Geschäftsgebäude. Im Anschluss an diese liegen Wohngebäude mit Gartenbereichen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden an verschiedenen Stellen bauliche Änderungen im Gebiet reguliert. Die wesentlichen Punkte sind der verbreiterte Straßenraum der Hexentalstraße, die festgesetzten Baufelder auf den Flurstücken Nrn.: 154/6, 154/5, 154/3, 154/4, 153/15, 153/12 und 153/13 (Gemarkung Merzhausen) und die Festsetzung des Reichenbaches als Fläche zur Gewässerbewirtschaftung / Flächen für die Wasserwirtschaft und für Hochwasserschutzanlagen. Da im restlichen Plangebiet keine größeren baulichen Veränderungen ermöglicht werden, werden im Folgenden nur noch die oben genannten Flächen betrachtet.

4. Schutzgebiete

Ausgewiesene naturschutzwürdige Flächen mit nationalem oder europäischem Status liegen weit entfernt und haben keine funktionsräumliche ökologische Beziehung zum Gebiet. Derzeit läuft ein Verfahren zur Ausweisung einer Winterlinde (*Tilia cordata*) auf dem Flurstück 87, Gemarkung Merzhausen als Naturdenkmal.

5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung der Fläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen des Büros FLA Wermuth im April und Mai 2019. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der Habitatausstattung mit einzelnen Gebüsch und Gehölzen wurden die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse betrachtet. Die Betroffenheit anderer Artengruppen wird aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.1. Potenzialabschätzung Vögel

Während der Ortsbegehung wurden folgende Arten im Gebiet wahrgenommen:

Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Dorfbach
Haussperling	<i>Passer domestica</i>	Gebäude (Öleweg 5)

Verbreiterung des Straßenraums der Hexentalstraße

Im geplanten Verbreiterungsraum der Hexentalstraße stehen entlang der Straße und in den Vorgärten mehrere Bäume sowie Zierhecken. Bei den Bäumen handelt es sich um Birken, Fichten, Kiefern sowie Zier- und Obstgehölze.

Eine ältere Birke im Vorgarten des Gebäudes Hexentalstraße 4 und ein Obstbaum im Vorgarten des Gebäudes Hexentalstraße 15 weisen kleine Asthöhlen auf. An den anderen gut einsehbaren Gehölzen konnten keine Baumhöhlen gefunden werden.

Die in diesem Bereich vorkommenden Gehölzstrukturen können von weitverbreiteten Vogelarten des Siedlungsbereichs als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Die Gehölze mit Höhlungen weisen eine Eignung als Lebensraum für höhlenbewohnende Vögel auf.

Die Gebäude, welche Entlang des Straßenraums stehen, können als Bruthabitat von an Gebäude brütenden Vogelarten des Siedlungsbereichs genutzt werden.

Da zum momentanen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen darüber getroffen werden können, welche Gehölze im Zuge der Verbreiterung des Straßenraums gefällt werden müssen, lassen sich keine Aussagen darüber treffen, in wie weit sich die Verbreiterung des Straßenraums auf die vorhandenen Habitatstrukturen auswirken wird. Grundsätzlich sollten für ggf. anstehende Beseitigungen der Gehölzstrukturen und Abrissarbeiten an den Gebäuden zum Ausschluss des Eintretens von Verbotstatbeständen **Vermeidungsmaßnahmen** durchzuführen werden. Da nicht davon ausgegangen wird, dass durch die Planung unüberwindbare artenschutzfachliche Planungshindernisse entstehen, wird **eine abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens verlagert.**

Baufelder Flurstück Nr.154/6

Der Gartenbereich ist durch einen intensiv gepflegten Rasen sowie eine an der westlichen Geländegrenze verlaufenden Heckenbepflanzung aus Arten wie Flieder, Kirschlorbeer und Forsythie geprägt.

Aufgrund der strukturarmen Ausprägung der Fläche weist der Garten nur eine geringe Eignung als Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel auf. Lediglich die in den Rändern vorkommenden Heckenstrukturen entlang der Geländegrenze können, für weitverbreitete Vögel des Siedlungsbereichs als Habitate dienen.

Da die Heckenstrukturen als Bruthabitat für Vögel genutzt werden können sind um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, **Vermeidungsmaßnahmen** durchzuführen (zeitliche Beschränkung der Gehölzentfernung).

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungsräume handelt. Bei der vorhandenen Fläche ist dies vermutlich nicht der Fall, da außerhalb des Untersuchungsgebiets ausreichend adäquate Flächen zur Verfügung stehen.

Baufelder Flurstück Nrn. 154/3, 154/4, 154/5 und 154/1

Es handelt sich hierbei um Privatgärten, welche zum Teil mit Gehölzen und Gartenlauben oder Schuppen bestanden sind. Da sich die Flächen in Privatbesitz befinden, konnten die Grundstücke nicht im Detail überprüft werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitverbreitete Vogelarten des Siedlungsbereichs die Gartenflächen als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungsräume handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies vermutlich nicht der Fall, da außerhalb des Untersuchungsgebiets ausreichend adäquate Flächen zur Verfügung stehen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind **Vermeidungsmaßnahmen** umzusetzen. Aufgrund der Lage im dicht besiedelten Siedlungsgebiet und der derzeitigen Gartennutzung wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Ausweisung der Bauplätze unüberwindbare artenschutzfachliche Planungshindernisse entstehen. **Da eine Überprüfung der Flächen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene der Baugenehmigungsverfahren des jeweiligen Vorhabens verlagert.**

Dorfbach

Der Bereich des Dorfbachs wird als Fläche für „Gewässerbewirtschaftung/Flächen für die Wasserwirtschaft und für Hochwasserschutzanlagen“ festgesetzt. Derzeit wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Planfeststellungsverfahren zum „Gewässerausbau Reichenbach in Merzhausen 2. Abschnitt“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, welcher sich in Teilen mit dem

Bebauungsplan überschneidet. Nach derzeitigem Planungsstand des LBPs sind bereits Eingriffe in die vorhandenen Ufergehölze geplant. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich jedoch keine abschließenden Aussagen darüber treffen, welche konkreten Eingriffe tatsächlich entstehen werden.

Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung geplanter Eingriffe auf die Ebene des entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens verlagert.

Gebäudeabriss Flurstück Nr. 153/13

Bei den Begehungen konnten keine Arten des Siedlungsbereiches wie Haussperling *Passer domestica* oder Mauersegler *Apus apus*, welche in bzw. an anthropogenen Habitatstrukturen wie unbewohnten Gebäuden, Ställen, Dachböden etc. vorkommen könnten, an dem Gebäude gesichtet werden. Auch Spuren von Nestern oder Kotspuren am Außenbereich des Gebäudes konnten nicht gefunden werden. In den durch das Vorhaben nicht betroffenen Nachbargebäuden konnten Haussperlinge beobachtet werden.

Da jedoch nicht abschließend ausgeschlossen werden kann, dass das Gebäude zum Zeitpunkt des Abrisses von Vögeln als Bruthabitat genutzt wird, sind **Vermeidungsmaßnahmen** umzusetzen, damit der Verletzungs- und Tötungsverbotstatbestand nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Baufelder Flurstücke Nr. 153/15 und 153/12

Der Gartenbereich ist mit zwei kleinen Niederstamm-Obstgehölzen bestanden sowie von einer Hecke aus u.a. Kirschlorbeer, Liguster und Forsythie umgeben. Des Weiteren finden sich kleinere Formschnittgebüsche aus Kirschlorbeer im Gartenbereich. Da es sich um einen Privatgarten handelt, konnte die Fläche nicht abschließend überprüft werden. Durch die geringe Höhe der Obstgehölze sind ggf. vorkommende Baumhöhlen jedoch einem hohen Prädatorendruck, zum Beispiel durch Hauskatzen, ausgesetzt und werden daher als unwahrscheinliches Bruthabitat angesehen. Aufgrund der innerörtlichen Lage mit angrenzenden stark befahrenen Straßen wirken Lärm, Licht und sonstige Störeffekte auf das Planungsgebiet ein. Das Gebiet ist daher überwiegend für solche Arten geeignet, welche keine hohen Ansprüche an die Umgebung stellen. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um weitverbreitete Arten des Siedlungsbereiches, wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink oder Ringeltaube, handelt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen von Vögeln als Bruthabitat genutzt werden, sind **Vermeidungsmaßnahmen** umzusetzen, damit der Verletzungs- und Tötungsverbotstatbestand nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungsräume handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies vermutlich nicht

der Fall, da außerhalb des Untersuchungsgebiets ausreichend adäquate Flächen zur Verfügung stehen.

5.2 Potenzialabschätzung Fledermäuse

Verbreiterung des Straßenraums der Hexentalstraße

Die im Bereich der geplanten Verbreiterung des Straßenraums vorkommenden Höhlenbäume (siehe 5.1 „Verbreitung des Straßenraums der Hexentalstraße“) bieten ein geringes Quartierspotential für Fledermäuse. Typische Gebäude bewohnende Arten sind z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die Mopsfledermaus oder die Fransenfledermaus. Dabei besiedeln Fledermäuse z.B. Mauerspalt, Dachstühle oder Fensterläden als Sommerlebensraum. Die Gebäude entlang der Hexentalstraße sind aufgrund der zum Teil vorhandenen Fensterläden als Quartiere für Fledermäuse geeignet. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass der Verlust von Einzelquartieren eine Beeinträchtigung für eine potenziell vorkommende lokale Fledermauspopulation darstellt.

Eventuell vorhandene Einflugmöglichkeiten in die vorhandenen Gebäude konnten nicht erfasst werden, können jedoch nicht vollkommen sicher ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen (Verletzungs- und Tötungsverbotstatbestand nach § 44 BNatSchG) zu vermeiden, sind **Vermeidungsmaßnahmen** umzusetzen. Da nicht davon ausgegangen wird, dass durch die Planung unüberwindbare artenschutzfachliche Planungshindernisse entstehen, wird **eine abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens verlagert.**

Flurstück Nr.154/6

Aufgrund der Biotopstruktur bietet die Fläche kein Quartierspotential für Fledermäuse. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Baufelder Flurstück Nr. Nr. 154/3, 154/4, 154/5 und 154/1

Es handelt sich hierbei um Privatgärten welche zum Teil mit Gehölzen und Gartenlauben oder Schuppen bestanden sind. Da sich die Flächen in Privatbesitz befinden, konnten die Grundstücke nicht überprüft werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Strukturen wie Gehölze und Gartenlauben von Fledermäusen genutzt werden.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind **Vermeidungsmaßnahmen** umzusetzen. Aufgrund der Lage im dicht besiedelten Siedlungsgebiet und der derzeitigen Gartennutzung wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Ausweisung der Bauplätze unüberwindbare artenschutzfachliche Planungshindernisse entstehen. **Da eine Überprüfung der Flächen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird die abschließende Artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens des jeweiligen Vorhabens verlagert.**

Dorfbach

Die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen können als Leitstruktur für Fledermäuse dienen und bieten aufgrund der ggf. vorkommenden Baumhöhlen das Potenzial als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist welche konkreten Eingriffe in die Gehölzstrukturen durch die Festsetzungen entstehen werden, wird **die abschließende artenschutzfachliche Bewertung geplanter Eingriffe auf die Ebene des entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens verlagert.**

Gebäudeabriss Flurstück Nr. 153/13

Im Rahmen einer Geländebegehung Mitte März konnte festgestellt werden, dass für gebäudebewohnende Fledermausarten das bestehende Gebäude Öleweg 7 wenig geeignet ist, da keine Einflugmöglichkeiten in den Dachstuhl oder Keller des Gebäudes vorgefunden wurden. Lediglich die an der Fassade vorhandenen kleinen Spalten und Fensterläden können von Fledermäusen als Sommerquartiere oder Tagesverstecke genutzt werden. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass der Verlust von Einzelquartieren eine Beeinträchtigung für die potenziell vorkommende lokale Fledermauspopulation darstellt. Die Fenster hinter den Fensterläden sind verschlossen.

Bei einer zweiten Geländebegehung Anfang April konnte festgestellt werden, dass im Inneren des Gebäudes mit Abrissarbeiten begonnen wurde. Im Zuge der Arbeiten wurden zum Teil Fenster entfernt, wodurch potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse entstanden sind. Die Öffnungen der Fenster wurden im Anschluss wieder mit Planen und Brettern verschlossen. Das Gebäude wurde nach Beendigung der Arbeiten am 18.06.2019 besichtigt. Es konnte keine aktuelle Besiedelung des Gebäudes durch Fledermäuse festgestellt werden. Da nach Beendigung der Bauarbeiten im inneren des Gebäudes verschiedene Einflugmöglichkeiten im gesamten Dachstuhl verblieben sind, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude zukünftig durch Fledermäuse genutzt wird. **Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, ist das Gebäude vor Abriss noch einmal durch eine fachkundige Person auf den Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte sich ein Besatz feststellen lassen, sind ggf. ergänzende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.**

Flurstücke Nr. 153/15 und 153/12

Im Gartenbereich zwischen Öleweg 3 und Öleweg 5 stehen zwei halbstämmige Obstgehölze, welche potenziell auch kleinere Baumhöhlen haben könnten. Da es sich um eine private Gartenfläche handelt, können die Bäume nicht eingehender untersucht werden.

Aufgrund der geringen Höhe und dem da durch hohen Prädatorendruck, z.B. durch Hauskatzen, sowie des geringen Stammdurchmessers der Bäume können diese als Fledermausquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion

6.1. Vögel

Vermeidungsmaßnahmen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind sämtliche Gebäude vor Beginn der Abrissarbeiten durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen geschützter Arten zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass geschützte Arten die Gebäude als Habitat nutzen, sind die Abrissarbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. ist die Umsetzung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind sämtliche Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelschonzeiten, also im Zeitraum von 1.10. bis 28/29.02. durchzuführen. Im Falle der Höhlenbäume sowie bei anstehenden Gehölzrodungen innerhalb der Vogelschonzeit sind die betroffenen Strukturen durch einen fachkundigen Gutachter auf das Vorkommen geschützter Arten zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass geschützte Arten die Gehölze als Habitat nutzen, sind die Rodungsarbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. ist die Umsetzung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

6.2. Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen:

Es lässt sich nicht ausschließen, dass die beiden Gehölze mit Baumhöhlen im Gebiet Fledermäusen als Quartier dienen. Um eine Verletzung oder Tötung von Einzeltieren zu vermeiden, sind bei einer anstehenden Fällung der Gehölze diese von einem fachkundigen Gutachter auf Fledermausbesatz zu prüfen und unmittelbar zu fällen bzw. die Baumhöhlen zu verschließen. Sollte festgestellt werden, dass die Gehölze als Habitat genutzt werden, sind die Rodungsarbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Besatz sind ggf. ergänzende Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Da nicht auszuschließen ist, dass die Gebäude entlang der Hexentalstraße sowie das zum Abriss vorgesehene Gebäude auf dem Flurstück 153/13 von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, sind diese Gebäude vor dem geplanten Abriss von einem Experten auf Fledermausbesatz zu prüfen und ggf. fachgerecht zu verschließen. Sollte festgestellt werden, dass die Gebäude als Habitat genutzt werden, sind die Abrissarbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Besatz sind ggf. ergänzende Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Bei der Beleuchtung des Gebietes sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

7. Zusammenfassung

Das Gebiet liegt im innerstädtischen Bereich von Merzhausen und ist aufgrund der großflächigen Bebauung und diversen Störfaktoren wie Licht, Lärm und Verkehr durch die Hexentalstraße stark beeinträchtigt. Dennoch kann ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Bei Vögeln handelt es sich wahrscheinlich um weit verbreitete Arten des Siedlungsbereichs. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen: Anstehende Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Bäume mit Höhlen können ganzjährig von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Daher sind die Höhlen vor der Rodung durch einen Fachmann auf Besatz zu prüfen und anschließend zu fällen bzw. zu verschließen. Ggf. sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Da die Gebäude im Gebiet als Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden können, sind diese vor Abriss durch einen Fachmann auf das Vorkommen von geschützten Arten zu prüfen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen durchzuführen. In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitate für Fledermäuse und Vögel durch die Planung in Anspruch genommen werden. **Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.**

8. Bildanhang



Abb. 1: Gebäude auf Flurstück Nr. 153/13



Abb. 2: Gebäude auf Flurstück Nr. 153/13



Abb. 3: Zierhecke auf Flurstück Nr. 154/6



Abb. 4: Zierhecke auf Flurstücken Nrn. 153/15 + 153/12



Abb. 5: Gebäude auf Flurstück Nr. 153/13, frei liegende Dachziegel mit Spalten